

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:

46

vom:

2021-04-29

Autor:

Peter Winkler

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Covid-19: Förderungen zur wirtschaftlichen Erholung des Landes Südtirol

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für Unternehmen und Freiberufler bestmöglich abfedern zu können, hat die Landesregierung diverse Förderungen für Unternehmen und Freiberufler beschlossen; alle diesbezüglichen Informationen der Unterstützungsmaßnahmen können auch auf der Seite der Autonomen Provinz Bozen abgerufen werden¹.

Man kann entweder für einen Verlustbeitrag (ab 19.04.) oder für eine Fixkostenbeihilfe (voraussichtlich ab Juni) ansuchen. Es gelten hier jedoch verschiedene Voraussetzungen.

1 Verlustbeiträge für Kleinunternehmen und -Freiberufler

Wie bereits mitgeteilt², können die Unternehmen und Freiberufler das Online-Ansuchen mittels SPID stellen. Die Ansuchen können selbst vom Unternehmer, Freiberufler, vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, aber auch von einer dazu delegierten Person eingereicht werden. Dazu ist es nötig, im persönlichen Bereich [myCIVIS unter "Mein Profil"](#) eine Vollmacht zu erstellen. Auch dafür benötigen man einen SPID.

Der Antrag muss online bis spätestens 30.09.2021, 12.00 Uhr eingereicht werden.

Die Zuschüsse³ sind für folgende Sektoren bestimmt: Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe und Privatzimmervermieter.

Voraussetzung:

- Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.03.2021 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres.
- Der Umsatz entspricht der Summe der ausgestellten Rechnungen, Belegen, Quittungen und Tageseinnahmen ohne MwSt. - alle unabhängig vom Inkasso. Ausgenommen sind alle Beträge, die aus der Abtretung von Anlagegütern resultieren.
- Hat der Antragsteller die Tätigkeit im Zeitraum 01.10.2019 – 31.03.2020 für mehr als 30 Tage aufgrund von Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, erfolgt der Vergleich mit dem

¹ <http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/wirtschaft/foerderungen/covid-19-beihilfen-unternehmen.asp>

² Vgl. unser Rundschreiben Nr.49/2020 vom 14.04.2020

³ http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036124

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Umsatz des Jahres davor.

- Für Antragsteller, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben ist kein Nachweis eines Umsatzrückganges erforderlich. Sie müssen aber einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 700,00 € pro Tätigkeitsmonat bis zum 31.03.2021 erreicht haben.

Der Umsatz dieses Zeitraumes muss um nachstehende Beträge erhöht werden:

- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Gesetzesdekretes 137/2020 vom 28.10.2020 (sg. “ristori”)
- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Gesetzesdekretes 149/2020 vom 09.11.2020 (sg. “ristori bis”)
- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Art. 2 des Gesetzesdekretes 172/2020 vom 18.12.2020
- Erhaltene Landesbeiträge im Sinne des Beschlusses der Landesregierung 699/2020 vom 15.09.2020 i.g.F. (Zuschüsse an Unternehmen, welche in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren tätig sind), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages
- Zustehende Landesbeiträge im Sinne des Beschlusses der Landesregierung 289/2021 vom 30.03.2021 (Zuschüsse für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages.

Ausmaß des Beitrages:

- 3.000,00 € für Antragsteller, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben;
- 5.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen haben und im Jahr 2019 bis zu 2 Personen beschäftigt haben*;
- 7.500,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen haben und im Jahr 2019 mehr als 2 und bis zu 4 Personen beschäftigt haben *;
- 10.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen haben und im Jahr 2019 mehr als 4 Personen beschäftigt haben *.

* in Jahresarbeitseinheiten - JAE - auf das gesamte Unternehmen angegeben. Umfasst die Angestellten, für das Unternehmen tätige Personen, mitarbeitende Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen.

Begünstigt sind: Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben, und:

1. Die **Tätigkeit** innerhalb 31.03.2021 aufgenommen haben;
2. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr ein **besteuerbares Einkommen** von maximal 50.000,00 € erzielt haben; für Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter, Freiberuflersozietäten und Familienunternehmen gelten maximal 85.000,00 €.*
3. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr einen **Umsatz** von mindestens 15.000,00 € im Geschäftsjahr 2019⁴ erreicht haben, ausgenommen jene, die ihre Tätigkeit ab 01.10.2019 aufgenommen haben, welche einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 700,00 € pro Tätigkeitsmonat bis zum 31.03.2021 erreicht haben müssen.

***Das steuerbare Einkommen entspricht:**

4 Art. 1, Absatz 4 des Beschlusses der Landesregierung 307, Sitzung vom 30.03.2021

- Bei Einzelunternehmen der Gesamtsumme der besteuerten Einkommen laut den jeweiligen Übersichten zur Einkommensermittlung aus kontinuierlich ausgeübter freiberuflicher oder unternehmerischer Tätigkeit (Übersichten RG, RE, RF und LM).
- Bei Gesellschaften das besteuerte Gesamteinkommen zuzüglich der in Abzug gebrachten Co.co.co. Vergütungen der Gesellschafter.
- Bei Familienunternehmen der Summe des vom Unternehmer und von seinen mitarbeitenden Familienmitgliedern zu versteuernden Einkommens (Übersichten RG und RF).

Dieser Verlustbeitrag steht Großunternehmen⁵ **nicht** zu.⁶ Dies ist insbesondere bei Unternehmensgruppen zu berücksichtigen.

2 Beihilfen bemessen auf die Fixkosten

Begünstigt sind: Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine oder mehrere nachstehende Tätigkeit ausüben:

1. Handwerk, Industrie, Handel,
2. Gastgewerbe, Privatzimmervermietung
3. Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen (Banken), Versicherungen, Pensionskassen
4. Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaftsbetriebe

Der Umsatz, der sich aus den zulässigen Tätigkeiten ergibt, muss mindestens 70% des gesamten Umsatzes des antragstellenden Unternehmens ausmachen.

Ausgeschlossen sind:

- die Sozietäten und die Skischulen, falls alle oder einige der beteiligten Freiberufler/Freiberuflerinnen bzw. Skilehrer selbst für dieselbe Tätigkeit einen Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien beantragen;
- Unternehmen, welche im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen eingetragen sind;
- Einzelunternehmen, Freiberufler und Selbständige, welche andere Einnahmen beziehen, die höher sind als jene aus den zugelassenen Tätigkeiten;
- Unternehmen, welche die Covid-Zuschüsse gemäß Beschluss 307 vom 30.03.2021 beantragt haben;
- Unternehmen in Schwierigkeiten und jene, die Falscherklärungen abgegeben haben.

Voraussetzungen sind:

Tätigkeitsbeginn innerhalb 31.03.2021

Mindestumsatz 2019: 30.000,00 €

Hat der Antragsteller die Tätigkeit im Jahre 2019 für mehr als 30 Tage aufgrund von Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Immobilie oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, werden die Voraussetzungen laut diesem Absatz aufgrund der Steuererklärung des Vorjahres festgestellt.

⁵ Gemäß Anhang I der EU Verordnung 651/2014

⁶ Anhang A Art. 3 Abs. 2 Beschluss 307 vom 30.03.2021

Umsatzrückgang von mindestens 30% im Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres.

Hat der Antragsteller die Tätigkeit im Zeitraum 01.04.2019 – 31.03.2020 für mehr als 30 Tage aufgrund von Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, erfolgt der Vergleich mit dem Umsatz des Vorjahres.

Für Vergleichszwecke muss der Umsatz des Bezugszeitraums um nachstehende Beträge erhöht werden:

- Die erhaltenen staatlichen Verlustbeiträge im Sinne von Art. 25 des Gesetzesdekretes 34/2020.
- Die erhaltenen Landeszuschüsse im Sinne der Beschlüsse n. 270/2020 und 355/2020.
- Die erhaltenen staatlichen „Ristori“ und „Ristori bis“ (Gesetzesdekrete 137/2020 und 149/2020).
- Die erhaltenen Beiträge im Sinne des Gesetzesdekretes 172/2020.
- Die erhaltenen Beiträge für besonders betroffenen Branchen laut Beschluss Nr. 699/2020, i.g.F..
- Die zustehenden Beiträge für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse laut Beschluss der Landesregierung Nr. 289/2021.

Neugründer:

Unternehmen, welche die Tätigkeit ab dem 01.04.2019 aufgenommen haben, müssen keinen Umsatzrückgang nachweisen, einen Mindestumsatz von 700,00 €/Monat erreichen und jedenfalls mindestens 70% des Umsatzes aus der zugelassenen Tätigkeit erwirtschaften.

Dieser Fixkostenbeitrag steht auch Großunternehmen⁷ zu.⁸

Ausmaß des Beitrages:

Bemessungsgrundlage: zugelassene Fixkosten laut Tabelle in der Anlage (ggfl. beschränkt auf die Betriebsstätte in Südtirol) des Jahres 2019 laut europäischem Kostenplan.

Höhe des Beitrages, aufgrund der Liste der zulässigen Kosten:

- Umsatzrückgang von 30 bis 40%: 30% der Kosten 2019
- Umsatzrückgang von mehr als 40% bis 50%: 40% der Kosten 2019
- Umsatzrückgang von mehr als 50%: 50% der Kosten 2019
- Für Neugründer: 30% der Kosten 2020, bis max. zur Deckung des Verlustes des Geschäftsjahres

Deckelung (maximale Höhe): 100.000 €.

Der Beitrag darf nicht höher als die Fixkosten 2020 sein. Andernfalls muss er anteilmäßig zurückerstattet werden.

Möglichkeit einer Banken-Vorfinanzierung

Die Landesregierung und die Südtiroler Banken (Sparkasse, Volksbank, Raiffeisen) haben sich darauf verständigt, dass den anspruchsberechtigten Unternehmen, die aufgrund eines Umsatzrückgangs von mindestens 30% Covid-Fixkostenzuschüsse des Landes erhalten, eine entsprechende Vorfinanzierung gewährt werden kann.

⁷ Gemäß Anhang I der EU Verordnung 651/2014

⁸ Anhang A Art. 3 Abs. 3 Beschluss 373 vom 27.04.2021

Die Unternehmen können die Vorfinanzierungen bei ihrer Hausbank anhand der von den Banken bereitgestellten Formulare ab Mai beantragen, und die Banken werden zeitnah 90% des zustehenden Landeszuschusses nach entsprechender Prüfung gewähren.

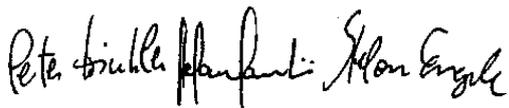
Die Anträge um die Vorfinanzierung müssen die Berechnung des zustehenden Fixkostenzuschusses auf der Grundlage der Richtlinien des Landes enthalten, die ab Anfang Mai veröffentlicht sein werden, und sind bei den Banken über einen Wirtschaftsberater, einen Verband oder einen sonstigen akkreditierten Vermittler (laut Art. 3, Abs. 3 des DPR 322/1998) einzureichen.

Gerne sind wir Ihnen bei der Abklärung der Voraussetzungen und bei der Abfassung des Ansuchens behilflich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

- Tabelle der zugelassenen Fixkosten